

# **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Barbarossastadt Gelnhausen**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.786 ) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBL. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art . 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 7.11.2011 (GVBl. I S. 702) und § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBL I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBL. I S. 2403) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421, 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gelnhausen in der Sitzung am 5.12.2012 die nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen,

Sie beinhaltet - 1. Änderung vom 23.07.2014, gültig ab 01.09.2014:

<b>Teil I -</b>	<b>Allgemeine Vorschriften:</b>	<b>§§ 1 - 11</b>
<b>Teil II -</b>	<b>Elternbeiträge:</b>	<b>§§ 12 - 13</b>
<b>Teil III -</b>	<b>Beteiligung der Eltern:</b>	<b>§§ 14 – 23</b>
<b>Teil IV -</b>	<b>Inkrafttreten:</b>	<b>§ 24</b>

## **Teil I Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

(1) Die Barbarossastadt Gelnhausen unterhält Kindertageseinrichtungen (Krippen und Kindertagesstätten) als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen liegen in der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Die Aufgaben ergeben sich aus § 26 HKJGB. Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit soll gefördert werden.

(2) Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren, um die Sorgeberechtigten (§§ 1626 ff. BGB) zu unterstützen.

### **§ 3 Berechtigte, Anmeldung und Aufnahmebedingungen**

(1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit erstem Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Gelnhausen zur Verfügung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer Wunschrichtung besteht nicht.

(3) Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt Gelnhausen erfolgen.

(4) Mit der Aufnahme ihres Kindes erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Barbarossastadt Gelnhausen an.

(5) Bei der Aufnahme ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung darf höchstens 2 Monate alt sein. Zum Schutze des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies erfolgt durch eine ärztliche Bescheinigung, für dessen Kosten die Sorgeberechtigten aufkommen.

Den entsprechenden, vom Arzt auszufüllenden, Vordruck erhalten die Sorgeberechtigten entweder mit den Unterlagen zur Anmeldung des Kindes oder bei dem bescheinigenden Arzt.

(6) Die Aufnahme richtet sich nach § 24 SGB VIII, sowie § 24 a SGB VIII bis 31.7.2013 als Übergangsregelung zum stufenweisen Ausbau U3. Bei der Belegung der Ganztagsplätze werden vorrangig Kinder von berufstätigen Sorgeberechtigten, von in Ausbildung stehenden Sorgeberechtigten bzw. von Sorgeberechtigten, die sich in besonders schwierigen Lebenssituationen befinden, berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind erforderlich.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig wochentags außer samstags geöffnet. Die Öffnungszeiten legt der Magistrat der Stadt Gelnhausen nach Information und Anhörung des Gesamtelternbeirats durch Beschluss fest. Der Beschluss wird durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gemacht.

(2) Während der hessischen Schulferien finden in den Kindertageseinrichtungen Schließungszeiten statt. Die Schließungszeiten legt der Magistrat nach Information und Anhörung des Gesamtelternbeirats durch Beschluss fest. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.

(3) Werden einzelne oder alle Kindertageseinrichtungen aus zwingenden Gründen geschlossen, so werden die Sorgeberechtigten verständigt.

#### **§ 5 Pflichten der Sorgeberechtigten und des Betreuungspersonals**

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig und pünktlich besuchen. Ansonsten soll das Kind telefonisch bis 9 Uhr abgemeldet werden.

(2) Die Sorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Fachpersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab.

(3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung und endet, sobald das Kind vom Sorgeberechtigten bzw. einem von ihm Beauftragten abgeholt wird.

(4) Abholberechtigte Personen müssen das 14. Lebensjahr beendet haben.

(5) Die Sorgeberechtigten erklären schriftlich, in der Regel bei Aufnahme des Kindes, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich der Kindertageseinrichtungsleitung gegenüber ergänzt und widerrufen werden.

(6) Soll das Kind durch eine fremde Person abgeholt werden, ist vorher das pädagogische Fachpersonal durch einen Sorgeberechtigten darüber zu informieren.

(7) Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert über die Unfallkasse Hessen, darüber hinaus mit erweitertem Versicherungsschutz über den Gemeinde- Versicherungs-Verband (GVV). Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung;
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung;
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertagesstätte.

(8) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der häuslichen Gemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten des Kindes zur unverzüglichen Mitteilung an das pädagogische Fachpersonal verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt.

(9) Wenn das Kind während der Betreuungszeit erkrankt, informiert das pädagogische Fachpersonal die Sorgeberechtigten unverzüglich (hierfür ist das vorherige Hinterlegen einer Telefonnummer, die die Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten gewährleistet, notwendig). Das erkrankte Kind ist dann unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

(10) Die Hausordnung der Kindertageseinrichtungen ist von allen Beteiligten einzuhalten.

(11) Nach Absprache mit der Kindertageseinrichtungsleitung hat ein Sorgeberechtigter oder ein vom Sorgeberechtigten Beauftragte/r die Möglichkeit stundenweise zur Eingewöhnung den Tagesablauf in der Kindertageseinrichtungen mitzerleben, sofern dadurch die Kindertageseinrichtungsarbeit nicht beeinträchtigt wird. Verhaltensweisen, die den geregelten Tagesablauf stören, sind zu unterlassen.

(12) In Fragen der pädagogischen Arbeit und der Organisation der Kindertageseinrichtungen haben die Sorgeberechtigten ein Informationsrecht, jedoch kein Mitbestimmungsrecht.

## **§ 6**

### **Gesundheitsvorsorge**

(1) Das Kind nimmt nach Mitteilung an die Sorgeberechtigten an ärztlichen Reihenuntersuchungen (u. a. Zahnarzt, Seh- und Hörtest) teil, soweit die Sorgeberechtigten keine Einwände erheben.

In begründeten Einzelfällen ist das pädagogische Fachpersonal ermächtigt, mit Einverständnis der Sorgeberechtigten, die Frühförderstelle, Erziehungsberatungsstellen und andere Institutionen zu Rate zu ziehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Wurde der Kontakt durch Sorgeberechtigte bereits vor oder während dem Besuch der Kindertageseinrichtung hergestellt, so haben diese eine Informationspflicht gegenüber dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung.

(2) Treten die im jeweils gültigen Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich das pädagogische Fachpersonal und das Gesundheitsamt des Main-Kinzig- Kreises zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

(3) Die Sorgeberechtigten haben gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes eine Mitteilungspflicht gegenüber der Kindertageseinrichtungsleitung.

## **§ 7**

### **Verletzung der Abholpflicht**

(1) Bei Nichtabholung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder einer von ihnen beauftragten, geeigneten Begleitperson ist das Kindertageseinrichtungspersonal verpflichtet auf Kosten der Sorgeberechtigten die Beaufsichtigung des Kindes zu organisieren. Die Kosten richten sich nach § 13 (7).

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten**

(1) Das pädagogische Fachpersonal und die Sorgeberechtigten nehmen die Aufgabe der Erziehung des Kindes gemeinsam wahr. Ein guter Kontakt aller Beteiligten ist dazu erforderlich.

(2) Das pädagogische Fachpersonal beteiligt die Sorgeberechtigten durch Einzelgespräche und Elternabende. Eine regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden ist wünschenswert.

(3) In jeder Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gewählt, der mit dem Träger und dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zusammenarbeitet und die Verwirklichung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung fördert. Die Wahl, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates sind in Teil 3 aufgeführt.

## **§ 9**

### **Abmeldung und Ausschluss**

(1) Die Abmeldung kann monatlich erfolgen.

(2) Spätestens am dritten Werktag eines Monats kann das Kind zum Ende des betreffenden Monats abgemeldet werden. Die Abmeldung ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich vorzunehmen.

(3) Wird einer oder mehreren Bestimmungen der Satzung zuwider gehandelt oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten eine für den

Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, insbesondere durch sehr häufiges, länger als zwei Wochen dauerndes unentschuldigtes Fehlen des Kindes, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung jederzeit ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Vor einem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen und anzuhören.

(4) Werden Elternbeiträge zweimal in Folge oder dreimal innerhalb eines Kalenderjahres nicht ordnungsgemäß bezahlt, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich.

(5) Sollte absehbar sein, dass eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigte und Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes nicht möglich sein wird, ist ein Ausschluss möglich.

(6) Bei Wegzug des Kindes aus Gelnhausen während des Kindertagesstättenjahres muss das Kind zum Monatsende gemäß § 9 (1+2) abgemeldet werden.

## **§ 10 Hausrecht**

(1) Die Behördenleitung, die Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person, übt das Hausrecht aus.

(2) Sie ist befugt, Personen, die den Betrieb stören, aus der Kindertageseinrichtung oder von dem Grundstück zu verweisen.

## **§ 11 Datenschutz**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in Kindertageseinrichtungen der Stadt Gelnhausen sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- allgemeine Daten: Name und Anschrift der Sorgeberechtigten, Namen und Geburtsdaten der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
- Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen;
- Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.

Eine Überprüfung zur Löschung der Daten erfolgt in regelmäßigen Abständen. Nicht mehr erforderliche Daten werden nach Prüfung gelöscht gemäß §19 (3) HDSG.

(2) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Sorgeberechtigten gemäß §18 (2) HDSG über die Aufnahme der in (1) genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **Teil II**

### **Elternbeiträge**

#### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Sorgeberechtigten der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag erhoben. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für über die normale Betreuungszeit hinausgehende Leistungen gemäß § 13 (6) werden weitere Elternbeiträge erhoben.
- (3) Die Gebühren sind im Voraus fällig. Der Betrag muss bis zum 10. eines jeden Monats auf einem der Konten der Stadtkasse Gelnhausen eingegangen sein. Vorauszahlungen über einen längeren Zeitraum sind möglich. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.
- (4) Wird der Elternbeitrag nicht pünktlich bezahlt, kann er gemäß den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen werden.
- (5) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Elternbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt des Main-Kinzig-Kreises in Gelnhausen, beantragt oder vom Magistrat festgesetzt werden.
- (6) Aus sozialen Gründen oder in besonderen Not- oder Härtefällen kann beim Magistrat der Stadt Gelnhausen ein schriftlicher Antrag auf Erlass, Stundung oder Herabsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen gestellt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Not- oder Härtefalles zu stellen. Eventuell zustehende Leistungen anderer Leistungsträger gehen einem Erlass, Stundung oder einer Herabsetzung der Elternbeiträge voran.
- (7) Eine Ermäßigung der Elternbeiträge kann ferner auf Antrag gewährt werden, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen ununterbrochen der jeweiligen Kindertageseinrichtung fernbleiben muss und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jeden vollen Monat, in dem das betroffene Kind die jeweilige Kindertageseinrichtung nicht besuchen konnte.
- (8) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge durch die Sorgeberechtigten erstreckt sich von dem Beginn des Monats an, in dem das Kind in die jeweilige Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, bis zum Ende des Monats, in dem es aufgrund schriftlicher Abmeldung ausscheidet oder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen worden ist.  
Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Beitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(9) Kann ein Kind den Besuch der Einrichtung nicht in Anspruch nehmen, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Beitragspflicht (Betreuungsgebühr und Verpflegungspauschale). Dies gilt insbesondere bei Krankheit oder Urlaub.

(10) Wird ein Kind häufiger zu spät abgeholt, wird für jede begonnene Betreuungsstunde eine zusätzliche Betreuungsgebühr erhoben.

(11) Werden bei der Antragstellung auf Aufnahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben bezüglich der Berufstätigkeit, der Familienverhältnisse und insbesondere über den Status des Alleinerziehenden gemacht, bzw. auch nach Aufnahme des Kindes die Veränderung der Berufstätigkeit und der Familienverhältnisse dem Träger nicht bekannt gemacht, behält sich der Träger der Kindertageseinrichtungen nach Bekanntwerden vor, die Betreuungszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

### § 13<sup>1</sup> Elternbeitragsätze

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für das einzelne Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei den nachstehenden Betreuungszeiten:

<b>Monatliche Betreuungsgebühren für städtische Einrichtungen / Öffnungszeiten der Einrichtungen</b>	<b>EURO</b>
7.00 bis 13.00 Uhr	210,00
7.00 bis 14.00 Uhr (Mittagessen erforderlich)	240,00
7.00 bis 16.30 Uhr (Mittagessen erforderlich)	300,00

(2) Die Betreuungsgebühr beträgt für das einzelne Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bei den nachstehenden Betreuungszeiten:

<b>Monatliche Betreuungsgebühren für städtische Einrichtungen / Öffnungszeiten der Einrichtungen</b>	<b>EURO</b>
Regelkindergarten 7.30 bis 13.00 Uhr	88,--
Regelkindergarten 7.30 bis 13.00 Uhr und nachmittags 14.00 bis 16.30 Uhr (montags bis donnerstags)	99,--
Nachmittagsbesuch von „Bambini- Kindern“ 14:00 bis 16:30 Uhr	Zuzahlung 21,--
Tagesstätte 7.00 bis 14.00 Uhr (Mittagessen erforderlich)	94,--
Tagesstätte Mo bis Do: 7.00 bis 16.30 Uhr, Fr: 7:00 bis 15:00 Uhr (Mittagessen erforderlich)	121,--

<sup>1</sup> Absatz 1 – 1. Änderung, 23.7.2014



(3) Sorgeberechtigte zahlen für das älteste Kind, welches sich in einer Betreuungseinrichtung in städtischer Trägerschaft befindet, den vollen Gebührensatz. Befinden sich mehrere Kinder in Betreuungseinrichtungen städtischer Trägerschaft, werden für alle weiteren Kinder 50 % der Gebühren erhoben.

Bei der Gewährung der Ermäßigung für Kinder, die einem gemeinsamen Haushalt angehören, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Abmeldung eines Kindes von der Betreuung mitzuteilen.

(4) Für die Teilnahme am Mittagessen werden Verpflegungspauschalen in Höhe des Selbstkostenpreises erhoben, die zuzüglich zu den monatlichen Elternbeiträgen zu zahlen sind. Die Höhe der Verpflegungspauschale setzt der Magistrat fest und gibt diese den Sorgeberechtigten bekannt.

(5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Gelnhausen keine Gebühren nach dieser Satzung in Höhe der erhaltenen Landeszuwendung.

Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung (BAMBINI- Programm), beginnend ab dem 1. Januar 2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze.

Die Landeszuwendung i. H. v. 100,- € wird auf die Betreuungsgebühr angerechnet, die Differenz zwischen Betreuungsgebühr und Landeszuwendung haben die Sorgeberechtigten zu zahlen.

Sorgeberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

Sorgeberechtigten, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

(6) Erweiterte Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei außerplanmäßigem Zukauf von Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit wird je Stunde ein Betrag von

- a) 8,00 € für den Besuch der Krippengruppe,
- b) 5,00 € für den Besuch der Kindertagesstätte

berechnet.

Eine Abrechnung erfolgt in vollen Stundensätzen.

Dies ist nur im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten und der zur Verfügung stehenden Plätze in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich. Bei Betreuung über die Mittagszeit muss ein warmes Mittagessen eingenommen werden.

Ein regelmäßiger Zukauf von Betreuungszeiten ist nicht möglich, bei Regelmäßigkeit muss die entsprechend erweiterte Betreuungszeit gebucht werden.

(7) Bei verspätetem Abholen bis zu 15 Minuten über die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten wird ein Betrag von 8,00 € für den Besuch der Krippengruppe und 5,00 € für den Besuch der Kindertageseinrichtung berechnet.

Bei verspätetem Abholen über 15 Minuten über die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten wird je Stunde ein Betrag von 15,00 € berechnet. Eine Abrechnung erfolgt in vollen Stundensätzen.

Bei verspätetem Abholen über die vereinbarte Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten wird je Stunde ein Betrag von 30,00 € berechnet. Eine Abrechnung erfolgt in vollen Stundensätzen.

### **Teil III**

## **Beteiligung der Sorgeberechtigten**

### **§ 14**

#### **Allgemeines zur Beteiligung der Sorgeberechtigten**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen sind pädagogische Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder in Ergänzung und Erweiterung der Familienerziehung betreut und gefördert werden. Zu den Kindertageseinrichtungen gehören alle Krippen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Gelnhausen.

(2) Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Bildung und Erziehung des Kindes zu leisten. Ziel ist, das Kind in der Entwicklung zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die pädagogische Konzeption der Einrichtungen orientiert sich am hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (hess. BEP).

Den Kindern wird Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u. a.:

- ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern;
- ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln;
- vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

(3) Im Rahmen der Grundkonzeption für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Gelnhausen erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Träger.

### **§15**

#### **Grundsätze**

(1) Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, haben das Recht Elternbeiräte zu bilden und zum Elternbeirat gewählt zu werden.

(2) Es werden in jeder städtischen Kindertageseinrichtungen Beiräte gebildet.

(3) Sorgeberechtigte sind Eltern oder solche Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.

(4) Die Wahlen erfolgen jährlich und werden zu Beginn des Kindergartenjahres durchgeführt. Die Amtszeit des Elternbeirates endet erst mit der Neuwahl des neuen Elternbeirates oder mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

(5) Wählbar sind alle Sorgeberechtigten, die sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung erklärt haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die wahlberechtigten Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Besuchen mehrere Kinder die Kindertageseinrichtung, so haben sie für jedes Kind eine Stimme.

(7) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(8) Alle städtischen Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen wählen aus ihrer Mitte einen Gesamtelternbeirat.

(9) Die Durchführung der Wahlen obliegt dem Magistrat.

(10) Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen führen Ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus.

## **§16**

### **Zusammensetzung und Tätigkeit des Elternbeirates**

(1) Der Elternbeirat jeder Einrichtung besteht aus je zwei Personen jeder Gruppe. Das pädagogische Personal kann grundsätzlich an den Sitzungen des Elternbeirates teilnehmen. Die Mitglieder des Elternbeirates wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

(2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf zusammen.

(3) Auf Antrag des Magistrates, des Gesamtelternbeirates, mindestens 1/5 der Sorgeberechtigten oder 2 Mitgliedern des Elternbeirates findet eine außerordentliche Sitzung statt.

(4) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Neuwahlen sind anzusetzen, wenn der Elternbeirat an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlussunfähig war.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Elternbeirates sollte die vakante Position durch die betroffene Gruppe wieder besetzt werden.

(7) Der Elternbeirat kann zu seiner Sitzung jederzeit bei Bedarf Personen wie wahlberechtigte Sorgeberechtigte, die Mitglieder des Gesamtelternbeirates, Sorgeberechtigte, die die Aufnahme ihres Kindes beantragt haben, das pädagogische Personal der Kindertagesstätte sowie Vertreter des Magistrates einladen.

(8) Die in Abs. 7 genannten Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

(9) Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen.

(10) Der Elternbeirat hat grundsätzlich das Recht, in den Räumen der Kindertageseinrichtung zu tagen, soweit das pädagogische Fachpersonal dies ermöglichen kann. Er hat das Recht, dort Mitteilungen an die Sorgeberechtigten auszuhändigen, sofern sie die Kindertageseinrichtungsarbeit betreffen.

## **§17 Aufgaben des Elternbeirates**

(1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Personal und den Sorgeberechtigten. In diesem Rahmen ist er berechtigt Anträge an den Magistrat zu stellen.

(2) Er soll bei den nachstehenden Aufgaben gehört werden:

- über die Höhe, Verteilung und Verwendung der für die Kindertageseinrichtungen bewilligten Haushaltsmittel;
- bei der Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Kindertageseinrichtungen;
- bei der Weiterleitung der Informationen;
- bei Änderungen, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtungen oder Schließung der Einrichtung;
- bei der Aufstellung und Änderung der Hausordnung;
- bei Festlegung von Veranstaltungsterminen;
- bei der Verwendung von Spenden, die der Kindertageseinrichtung zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden;
- nach der Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes.

## **§ 18 Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Elternbeirat**

(1) Bei allen von der Stadt konkret vorgesehenen Maßnahmen, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, sind die Elternbeiräte bereits zu Beginn zu unterrichten.

(2) Der Elternbeirat hat seine Entscheidungen und Anträge dem Magistrat zuzuleiten. Soweit diesen Entscheidungen und Anträgen nicht entsprochen werden kann, sind die Ablehnungen schriftlich zu begründen. Streitfragen werden dem Gesamtelternbeirat zugeleitet.

## **§ 19**

### **Zusammensetzung und Tätigkeit des Gesamtelternbeirates**

(1) Der Gesamtelternbeirat setzt sich zusammen:

- aus je zwei Vertretern der städtischen Kindertageseinrichtungen, wovon einer der/die Vorsitzende des Elternbeirates oder sein/seine Stellvertretung sein muss,
- der Einrichtungsleitung und der stellvertretenden Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung ,
- dem Bürgermeister/In bzw. seinem allgemeinen Vertreter/In,
- dem Sozialdezernenten / Sozialdezernentin,
- einem vom Sozialausschuss gewählten Mitglied.

(2) Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Sorgeberechtigte, keine Vertreter der städtischen Körperschaften.

(3) Der Gesamtelternbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Sorgeberechtigten und der Elternbeiräte gegenüber der Stadt zu vertreten.

(4) Der Gesamtelternbeirat beschäftigt sich mit allen Fragen, die mehrere oder die Gesamtheit der Kindertageseinrichtungen betreffen.

(5) Der Gesamtelternbeirat tritt nach Bedarf zusammen.

(6) Auf Antrag des Magistrates, drei Mitgliedern des Gesamtelternbeirates oder der Sorgeberechtigten von Kindern der Kindertageseinrichtungen, die den Antrag während einer Elternversammlung (an der mindestens 1/5 der stimmberechtigten Sorgeberechtigten anwesend waren) mehrheitlich beschlossen haben, findet eine außerordentliche Sitzung statt.

(7) Der Gesamtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(8) § 15 (5 – 10) gelten entsprechend.

## **§ 20**

### **Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Gesamtelternbeirat**

(1) Für den Gesamtelternbeirat gelten die in § 18 enthaltenen Regelungen.

(2) Nach Feststellung des Haushaltsplanes hat der Magistrat den Haushaltsplan dem Gesamtelternbeirat zur Stellungnahme zuzuleiten. Vorschläge des Gesamtelternbeirates müssen bis zu den Ausschusssitzungen der Stadtverordneten, die den Haushalt betreffen, vorliegen.

(3) Auch bei sonstigen entscheidenden Änderungen des Betriebes oder der personellen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen ist dem Gesamtelternbeirat

nach schriftlicher Mitteilung über die Veränderungsabsicht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Gesamtelternbeirat wird angehört:

- bei der Erarbeitung und Festlegung der pädagogischen Leitlinien,
- bei der Verwendung von Spenden, die nicht lediglich einer Kindertageseinrichtung unmittelbar zur Verfügung gestellt wurde.

(5) Der Magistrat hat gegenüber dem Gesamtelternbeirat eine Informationspflicht, damit dieser in der Lage ist, Vorschläge zu unterbreiten.

Dies gilt bei:

- Änderungen, Ausweitungen und Einschränkung der Zweckbestimmung von Kindertageseinrichtungen sowie Schließung von Einrichtungen;
- Festlegung des Haushaltsplanes der Kindertageseinrichtungen;
- Verteilung der durch die Stadtverordneten beschlossenen Haushaltsmittel auf die einzelnen Einrichtungen;
- Regelungen der Öffnungs-, Betriebs- und Ferienzeiten;
- Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Barbarossastadt Gelnhausen;
- Planung von Einrichtungen sowie Bau- und Umbaumaßnahmen;
- Fortschreibung des Kindertagesstätten-Entwicklungsplanes.

(6) Kann bei strittigen Punkten ein Einvernehmen zwischen dem Magistrat und dem Gesamtelternbeirat nicht hergestellt werden und ist ein anderes Beschlussgremium zur Entscheidung über diesen Punkt zuständig, so hat der Magistrat seiner Beschlussvorlage die schriftliche Stellungnahme des Gesamtelternbeirates beizufügen.

## **§ 21 Verschwiegenheit**

(1) Die Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dieses gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

## **§ 22 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitarbeit als Elternbeirat ist ehrenamtlich, eine Kostenerstattung findet nicht statt.

## **§ 23 Hausrecht**

Das pädagogische Fachpersonal übt in den Kindertageseinrichtungen das Hausrecht aus.

## **Teil IV Inkrafttreten**

### **§ 24 Inkrafttreten**

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Barbarossastadt Gelnhausen tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung der Barbarossastadt Gelnhausen über die Benutzung der städtischen Kindergärten (Kindergartensatzung) vom 2.3.1998, die Neufassung der Kindergartengebührensatzung der Barbarossastadt Gelnhausen vom 14.12.2007 sowie die Richtlinie zur Bildung von Elternbeiräten und eines Gesamtelternbeirates für die Kindertagesstätten der Barbarossastadt Gelnhausen vom 15.11.2007 treten zum 31.12.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gelnhausen, den 08. Aug. 2014

Thorsten Stolz  
Bürgermeister